

Bürgerinitiative gegen Kiesabbau Söbrigen –
für die Bewahrung der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna

Amt für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden
PF 120020
01001 Dresden

Dresden, den 18.4.2022

Planfeststellungsverfahren Kiesabbau „Pirnaer Elbebogen“ 2021 Borsberg Kieswerke GmbH&Co

Wir, die Mitglieder der seit 2006 bestehenden Bürgerinitiative gegen den Kiesabbau Söbrigen - für die Bewahrung der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz, Söbrigen, Birkwitz und Oberpoyritz wenden uns an das Sächsische Oberbergamt mit der Forderung, den großflächigen Kiesabbau in der Pillnitzer Flur, EV 3 Söbrigen „Pirnaer Elbebogen“ nicht zu zulassen!

Zu den im obengenannten Planfeststellungsverfahren ausgelegten Antragsmaterialien der Borsberg Kieswerke GmbH & Co. erheben wir die nachfolgenden Einwendungen.

„Die Pillnitzer Kulturlandschaft wird unwiederbringlich durch den Kiesabbau zerstört.“(ROV94)

Die Elbe-Auenlandschaft zwischen Pillnitz, Söbrigen, Birkwitz und Oberpoyritz

Hans Günther Hartmann schreibt in seinem Buch „Pillnitz–Schloss, Park und Dorf“, (Böhlau, Weimar 1981): „Kaum hat sich der Fluss in einer vielfach gewundenen Talkerbe zwischen den Tafelbergen des Sandsteingebirges hindurchgezwängt, so leitet die Landschaft bei Pirna unvermittelt in die weiten Auen des oberen Elbtales über. Der Strom, nun nicht mehr in der Mitte fließend, lässt links die Vorhöhen des Erzgebirges zurücktreten. Sein rechtes Ufer hingegen pendelt mit dem Eintritt in die Pillnitzer Aue bis hinunter nach Loschwitz dicht am Steilhang des Lausitzer Granodiorits entlang. Wechselnde Abstände zwischen Ufer und Berglehne erhöhen dort den landschaftlichen Reiz: bald lassen die vordrängenden Hügel kaum Raum für schmale Wiesenleisten, dann wieder geben größere Flächen fruchtbares Schwemmland zur gärtnerischen Nutzung frei. (...) Natürliche Formkräfte hatten damit dem Elbtal die Grundzüge seiner Vielgestaltigkeit gegeben. Menschenhand gab ihm in langjähriger Gestaltung den Charakter einer Kulturlandschaft, deren großräumig gegliedertes Relief reizvolle Einzelformen mit dem Netz der verschiedenartigsten Aussichtspunkte und Blickbeziehungen verbindet (...) Hinter Niederpoyritz öffnet sich nach Südosten jene fruchtbare Schwemmaue der Hosterwitz-Pillnitzer Landschaft, die im Schutze des Steilhanges der Lausitzer Störung verläuft, bis das Massiv des Borsberges ihr Abschluss und Höhepunkt gibt. Das offene Siedlungsgebiet vergangener Zeiten hat sich hier ausgeprägter erhalten; es ist eine Gegend, deren natürliche Anmut das geistige Fluidum einschließt. (...) Ist doch auch wirklich über dieses Stückchen Erde ein seltener Zauber ausgegossen. Es möchte schwer sein, den Charakter dieser Gegend anders als mit dem der ‘Süßigkeit’, des ‘Soave’ der Italiener zu bezeichnen, so weich biegt sich der breite klare Strom an den weintragenden Hügeln dahin, und so schön ist diese Vegetation’, schrieb Carl Gustav Carus in Erinnerung an einen Pillnitzer Sommeraufenthalt.“ (S. 9-15)

Die hier zitierten Sätze H.G. Hartmanns sind Formulierungen eines Kunsthistorikers und Liebhabers der Landschaft, sie sprechen aber aus, was unzählige Menschen als Bewohner wie als Besucher dieser Landschaft in gleichem Maße empfinden und empfunden haben. Sie beschreiben sehr genau die ästhetisch-kulturelle Bedeutung dieser Gegend, zu der in vollem Umfang auch die **Elbe-Auenlandschaft zwischen Pillnitz, Söbrigen, Birkwitz und Oberpoyritz** gehört.

Dresden und die Sächsische Schweiz

Für die Bewertung der **Elbe-Auenlandschaft zwischen Pillnitz, Söbrigen, Birkwitz und Oberpoyritz** als Kulturlandschaft muss auch der größere Zusammenhang mit der Stadt Dresden gesehen werden. In dem langen Prozess der Stadtentwicklung Dresdens wurden vor allem im 19. Jahrhundert durch ein engagiertes Bürgertum und eine weit vorausschauende Stadtverwaltung Weichen gestellt, Dresden jene Gestalt zu sichern, die sie als Stadt am Strom mit unverbauten Auen und grandiosen Blickbeziehungen so einmalig macht innerhalb der Städte Deutschlands. Verschiedenste Verordnungen wiesen notwendigen industriellen Ansiedlungen Orte im Stadtgebiet zu, die den kulturell wie ästhetisch anspruchsvollen Lebensraum der Menschen nicht beeinträchtigten. Umgekehrt wurden in dem näheren Stadtraum des Elbtals Industrieanlagen wegen der Belästigung mit Rauch und Lärm untersagt (1870er Jahre). Damit gelang es auch, auf der rechtselbischen Seite der Stadt, beginnend mit dem Elbhang und der sich öffnenden Weite hinter Pillnitz, ein Weichbild zu schaffen, das sich als eine Art Verbundraum präsentiert hin zur Sächsischen Schweiz. Jeder Mensch, der hier lebt, sei er Erholungssuchender, sei er Wanderer, Radfahrer oder auch Autoreisender, erlebt diese Landschaft als ein beglückendes Zusammenspiel von Natur und menschlicher Arbeit. Diesen Zusammenhang haben besonders auch schon die Dresdner Romantiker wie Ludwig Richter, C.D. Friedrich und der oben zitierte C.G. Carus in ihren Werken zum Ausdruck gebracht. Die hohe Qualität dieser rechtselbischen Kulturlandschaft ist deshalb ein im höchsten Maße zu schützendes Gut.

Wie zersetzend hingegen ein industrieller Eingriff wirkt, kann auf der Straße zwischen Pratzschwitz und Pirna-Copitz beobachtet werden. Beidseits der Straße vermitteln die Halden und Fördergeräte des gegenwärtigen Kiesabbaus den Eindruck einer Industrielandschaft. Sie zerstören den Blick auf die Stadt Pirna und machen jede Erwartung zunichte, man nähere sich der grandiosen Landschaft der Sächsischen Schweiz.

In einem geplanten weiteren Kiesabbau im Söbriger Feld liegt auch die große Gefahr, dass damit ein Tor geöffnet werden könnte für weitere Industrieansiedlungen, wie sie seit dem Bau der Eisenbahnlinie 1848 die linke Elbseite beherrschen und das Gebiet als Kulturlandschaft unwiederbringlich zerstört haben.

Besondere Qualitätsmerkmale der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz, Söbrigen, Birkwitz und Oberpoyritz.

A - Wenn man von dem exponierten Aussichtspunkt Rysselkuppe, oberhalb von Oberpoyritz, bzw. von den darunterliegenden Weinbergen samt Weingut in süd-westlicher Richtung auf die Landschaft schaut, bietet sich ein großartiges Netz von Blickbeziehungen. Man sieht vorn die Lohmener Straße als historische Kastanienallee, die Dörfer Söbrigen und Birkwitz, wie sie mit der von Linden besetzten Alleenstraße am Fluss entlang miteinander verbunden sind und damit zugleich den Verlauf des Flusses anzeigen. Dahinter steigt das westliche Ufer der Elbe mit den ersten Bergrücken bei Pirna und Heidenau empor und findet in der Horizontlinie des Erzgebirges seinen pittoresken Abschluss. Dabei markieren die beiden Kegelberge Geising und Sattelberg (Spicak) das Blickfeld wie zwei Eckpunkte eines erhabenen Landschaftsbildes, in dessen Vordergrund und Mitte die Felder zwischen Söbrigen, Birkwitz und dem Graupaer Tännicht liegen. Ein ähnlich fantastischer Blick bietet sich von dem wiederhergestellten Aussichtspunkt der künstlichen Ruine in Pillnitz und sogar hoch darüber von der Malschendorfer Höhe oder den Hängen des Triebenberges aus.

Die Vorstellung, dass genau hier Gruben mit Förderanlagen für einen Kiesabbau entstehen sollen, verletzt jedes ästhetische Gefühl für Landschaft und Natur. Es würde die Landschaft als Raum der Erholung zerstören.

B - Auch von der Oberpoyritzer Straße aus, die Oberpoyritz und Söbrigen verbindet und sich wie ein Band den natürlichen Höhenlagen und Senken anpasst und deshalb auch sehr von Spaziergängern und Wanderern benutzt und geschätzt wird, eröffnet sich über die grünen Felder nach Süden hin ein geradezu lieblicher Blick auf die Waldstreifen des Tännichts und die in der Horizontlinie grüßenden Tafelberge des Elbsandsteingebirges. Dieser Blick würde durch unmittelbar in der Achse liegende Kies-Förderanlagen vollkommen zerstört.

C – Über die Felder zwischen Söbrigen/Birkwitz und dem Graupaer Tännicht führen mehrere Wanderwege und Pfade. Von besonderer Bedeutung ist dabei der „Schmiedeweg“, der von Birkwitz kommend an der „Alten Schmiede“ Oberpoyritz mündet und in seinem Namen die Erinnerung an das ländliche Leben vergangene Zeiten wachhält, in denen die Menschen mit ihren Pferden, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Geräten die Kunst des Schmiedehandwerks benötigten. Diese Wege würden durch den Kiesabbau völlig verschwinden, die Blicke vom Schmiedeweg durch die die Landschaft durchschneidende Bandtrasse beeinträchtigt.

D- Gleichermaßen gilt auch für die Dörfer Pillnitz, Oberpoyritz und Söbrigen, dass sie als siedlungstypische Ortslagen zu bewerten sind. Söbrigen stellt mit seiner Lage als natürlicher Warft und einer alten Siedlungsgeschichte seit dem späten 14. Jahrhundert, die sich im alten Dorfkern und der besonderen Bebauung der Häuser an der Elbe manifestiert, einen sehr reizvollen Ort von Erholung und künstlerischer Inspiration dar. Es ist belegt, dass Künstler wie Robert Kummer sich mit Mitgliedern des Sächsischen Königshauses im 19. Jahrhundert des Öfteren zu Kunststudien in Söbrigen aufhielten.

E – In der Gegenrichtung von Süden aus bietet sich auf die Elbaue zwischen Pirna und Pillnitz ein hervorragender Blick vom Osterzgebirge, insbesondere den vorgelagerten Höhenzügen wie dem Kohlberg bei Pirna, dem Kleinsedlitzer Berg mit dem markanten Wasserturm und dem Lutgturm auf die Ebene, die harmonisch in den Pillnitzer Weinberg und die markante Weinberglage an der Ryssekuppe übergeht. Darin eingebettet ist die Weinbergkirche als weit sichtbares Kulturdenkmal. Den Abschluss zum Horizont bilden Malschendorfer Höhe, Borsberg, Triebenberg und die Schöne Höhe bei Dittersbach. In jeder Jahreszeit bietet sich eine andere Farbkomposition aus Natur und gestalteter Landschaft.

F- Diese hervorragende Landschaft ist durchzogen von vielen touristisch bedeutsamen Routen wie dem Dichter-Maler-Musiker-Weg, der Sächsischen Weinstraße und den europäischen Radwanderwegen an beiden Ufern der Elbe. Im Regionalplan erhält diese Landschaft als „sichtexponierter Elbtalbereich“ besondere Bedeutung. Die Sichtbereiche, die sich von den zahlreichen Sichtpunkten aus ergeben, sind von landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten (Z 4.1.2.3). Ein über Jahrzehnte andauernder Kiestagebau auf einer Fläche von über 40 ha sprengt die gewohnten harmonischen Proportionen, zieht den Blick des Betrachters an und lenkt somit vom wertvollen Landschaftsbild im sichtexponierten Elbtal ab.

Fazit: Der Kiesabbau in der Pillnitzer Flur (EV 3 Söbrigen) muss als eine irreversible Zerstörung in eine wertvolle Kulturlandschaft gesehen werden. Er ist deshalb abzulehnen.

Einwendungen zu den vorgelegten Unterlagen:

1. Grundsätzliche Aussage zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens EV 3

In der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes /UA8/, die mit Datum vom 08.06.2020 vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt wurde, ist das geplante **Abbaufeld in Söbrigen (trotz zweimaliger Einwendungen der KWB) nur noch als Vorranggebiet „Langfristige Sicherung von Rohstoffen“** deklariert worden (RL02 und RL04) (siehe Abwägungsprotokoll Regionalplan Oberes Elbtal 2020: Im Ergebnis der Abwägung zum Regionalplanentwurf wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA04 in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten umgestuft und mit dem sich nördlich anschließenden Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten RL02 vereinigt).

Die Definition für „Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten“ lautet wie folgt: *„Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sollen die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen über den kurz- und mittelfristigen Bedarf hinaus erhalten. Bei der Festlegung sollen insbesondere das vorhandene Rohstoffpotenzial und seine räumliche Verteilung, die rohstoffgeologische Bewertung und die Bedeutsamkeit der Vorkommen und Lagerstätten einbezogen werden.“* Gem. Z 4.2.3.3 RPL 2020 *„sind Vorranggebiete zur langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen. (...) Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sollen die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen über den kurz- und mittelfristigen Bedarf hinaus erhalten, also etwa erst nach 50 Jahren einem Abbau zugeführt werden“*. RPL 2020, S. 129.

Damit ist festgelegt, dass diese Rohstoffvorkommen für die Ausbeutung dieser Lagerstätten zukünftigen Generationen, also ab frühestens 2050, noch in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen sollen.

2. Zweifel an seiner rechtlichen Bestandskraft

In den aktuellen Planungsunterlagen wird wiederholt auf die **„materielle Bestandskraft“** der **Planfeststellung des Kiesabbauvorhabens von 1996 für Söbrigen** Bezug genommen und argumentiert, dass die **Genehmigung** des Kiesabbaus in Söbrigen (30.8.1999 erfolgt, dann ruhend gestellt wegen Klage der Stadt Pirna gegen die Bandtrasse; z.B. Ordner A, S. 29, Tab.1) **weiter gelten würde**.

§57a BBergG. „Die Feststellung des Rahmenbetriebsplans bedarf wegen der Größe des Vorhabens einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Demgemäß finden gemäß § 57a Abs. 1 S. 1 BBergG die Vorschriften Anwendung, die für das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 72 ff VwVfG gelten.“

Gem. § 75 Abs. 4 S. 1 VwVfG tritt ein festgestellter Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren ab Eintritt der Unanfechtbarkeit mit seiner Durchführung begonnen wird.

Zwar ist hier eine Unanfechtbarkeit der Planfeststellungsbeschlüsse u.U. durch die vor dem SächsOVG anhängige Klage nicht eingetreten. Jedoch ist die lange Verzögerung für den Eintritt der Bestandskraft von dem Vorhabenträger bzw. dem Oberbergamt zu vertreten. Das Ausbleiben eines Urteils durch das SächsOVG lässt sich nur damit erklären, dass alle drei Parteien mit einem Ruhen des Verfahrens einverstanden waren. Hierfür müssen aber beide Klageparteien und wohl auch der Beigeladene zustimmen. Beigeladener dürfte in diesem Verfahren der Vorhabenträger sein, Kläger die Stadt Pirna und Beklagter das Oberbergamt.

Auch aus dem Inhalt und der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung regelnden Vorschriften ergibt sich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach 23 Jahren neu zu beurteilen sind; zumal dann, wenn es sich wie hier um ein Vorhaben handelt, das sich von dem früher genehmigten Vorhaben in vielen Punkten deutlich unterscheidet. Die Umstände, die damals den

positiven Bescheid durch das SOBA zugrunde lagen, haben sich doch deutlich verändert.: Die gewachsene Brisanz von Klimaschutzfragen und die Bedeutung landwirtschaftlicher Böden für die Selbstversorgung des Landes.

Der Vorhabenträger versucht die seiner Ansicht nach weiter gegebene Erforderlichkeit des Vorhabens mit einem Verweis auf die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Dresden in seinem Schreiben vom 09.02.1994 (/UP2/) zu begründen und zitiert dabei u.a. folgende Aussage: *„Es wird festgestellt, dass das Vorhaben unter Beachtung konkret fixierter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und dies mit der Kiesversorgungssituation (steigender Bedarf an Betonzuschlagstoffen) im östlichen Dresdener Raum und im Raum Pirna.“*

Der damals gesehene Bedarf an Betonzuschlagsstoffen wegen des „wirtschaftlichen Aufschwungs“ (Unterlage H, S. 13f.) kann für die heutige Vorhabensgenehmigung nicht mehr herangezogen werden, da der „Aufbau Ost“ 30 Jahre später abgeschlossen ist.

Dass der Unternehmer das „Vorliegen eines öffentlichen Interesses“ am Kiesabbau in Söbrigen damit begründet, bei einem Versagen der Genehmigung seine Geschäftstätigkeit aufgeben zu müssen (Unterlage E 5.1/5.2), ist für uns ein Widerspruch in sich selbst und inakzeptabel.

Die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 29.11.1996 hat heute weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Bestandskraft oder eine sonstige rechtliche Vorwirkung.

Damit sind auch die von der Betreiberfirma ausgewählte Bestandteile des alten und „genehmigten“ Abbauplanes von 1996/1999, v.a. die Flächeninanspruchnahme (s. Ordner A, S. 107) und auch das „Kompensationskonzept“ (s. Ordner F, S. 108) in das neu beantragte Verfahren nicht zu übernehmen.

3. Kritische Bewertung der Angaben zum Landschaftsbild in den Unterlagen

Im UVP Bericht wird für EV3 (Söbrigen) die Wirkintensität und die Bewertung des Konfliktes des Vorhabens mit Abgrabungen, Containern, Anlagen und Straßen im **Bereich Schutzgut Landschaftsbild zurecht als „hoch“** eingeschätzt. Die Einordnung der Wirkungen im Rahmen **Schutzgut Kulturelles Erbe** – Lage im Kulturraum (Malerweg, Pillnitz, Elbtal, Sächsische Weinstraße) als **„mittel“** treffen die Problematik allerdings nicht ausreichend. Das betroffene Landschaftsbild wird unvollständig beschrieben. **Die Bewertung des Landschaftsbildes aus der Sicht vom Tagebaugebiet in die Umgebung fällt zu kritisch aus.**

„Gegenüber den umgebenden, im allgemeinen als äußerst reizvoll empfundenen Landschaften des Wein- und Obstanbaus um Pillnitz, der unverbauten Elbaue sowie des naturnahen Tännichter Forstes tritt das ästhetische Empfinden der Agrar- und Siedlungslandschaft im Verbreitungsgebiet der weichselkaltzeitlichen Elbeschotter (eigentliche Kieslagerstätte) deutlich zurück. Insbesondere wird ein Mangel an optisch wirksamen Strukturen der flachen Äcker als wenig reizvoll empfunden. Durch die Hintergrundumgebung (Siedlungen, Tännicht) wird dieses Manko nur teilweise kompensiert und tritt daher nicht überall gleich deutlich hervor. (...) Die Erholungseignung wird als gering eingeschätzt“ (S.161 und 164) Dagegen spricht die rege Nutzung der Wege über den Acker hin zum Tännicht durch Spaziergänge, Wanderer, Reiter. Bei der Querung wird nicht losgelöst auf die in Winterzeiten etwas einförmigen Äcker geschaut, die sich im Laufe der folgenden Jahreszeiten allerdings stetig verändern, entscheidend ist doch auch die Freude **sich in der weiten Natur zu bewegen und dabei den freien Blick auf Tännicht und Weinberge zu genießen.** Das kann anhand des Foto Abb.14, S. 164 gut nachvollzogen werden. Aus ökologischer Sicht wären Blühstreifen wünschenswert, die den Eindruck noch mehr verstärken würden. Dies heißt aber nicht, dass das Gesamtensemble nicht schon jetzt sehr reizvoll ist. Diesen Eindruck bestätigen auch die Nutzer der Kleingartenanlage Hasenweide e.V. (nur 75m vom geplanten Abbau entfernt!), deren Gärten unmittelbar an die Äcker angrenzen und später

am Tagebau liegen würden. Für sie gehört der Blick über den Acker Richtung Sächsische Schweiz, Tännicht und zu den Elbhängen zu ihrer erholsamen Idylle am Stadtrand. Ein Verweis auf die angebliche Aufwertung der Landschaft durch einen nach Abbau entstehenden See werden viele vermutlich nicht mehr erleben. Außerdem wird es sich eher um ein in der Tiefe liegendes Loch mit Wasser handeln.

Die Strommasten auf der Birkwitzer Flur, die im Bericht als sich negativ auswirkend beschrieben werden (vgl. S.161), sind um ein Vielfaches weniger störend als ein notdürftig mit Wällen mit Feldgehölz umrandeter (siehe Karte F2.3), lärmintensiver Tagebau. Wanderer, die das Feld überqueren und den Blick zum Tännicht und den Weinhängen schweifen lassen, sehen übrigens die Masten in dieser Blickrichtung gar nicht. Es ist nicht angemessen, bei der Auflistung der zu beachtenden Landschaftseinheiten den Weinberghängen keinen eigenständigen Rang einzuräumen, sondern sie ins Borsbergmassiv einzugliedern. (Vgl. S.166f). Die **„gute Aussicht über das Elbtal“ (S.167, Vgl. Abb.13, S.163)** ist selbstverständlich von den Weinbergen zu genießen, weniger vom Borsberg aus.

Vor allem im Hinblick auf das Schutzgut kulturelles Erbe ist es wichtig, **DIESEN Blick**, der die indifikationsbildende Wirkung hat, mit „hoch“ zu bewerten. **Zurecht gehören die Weinberge mit ihrer ortsbildprägenden Wirkung zum Denkmalschutzgebiet Elbhänge (Vgl. S.186)**. Es ist unangemessen, mit Verweis auf die 200 m Abstand des Abbaugeländes zur Oberpoyritzer Straße zu begründen, dass nicht ins Gebiet des ehemaligen Weltkulturerbes eingegriffen wird. (Die Aberkennung des Titels hatte nichts mit der Region um Pillnitz zu tun, sondern mit dem Bau der Waldschlößchenbrücke!). Es geht nicht darum, ob in das Gebiet direkt räumlich eingegriffen wird, sondern wie stark der Tagebau die Blickbeziehungen, die Teil der Kulturlandschaft sind, beeinträchtigt. Einige (geplante) Bäume an der Oberpoyritzer Straße (S.Karte F2.3) können diese für lange Zeit ruinierten Ausblicke nicht beheben.

Deutlich soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der **geplanten Fläche zwischen Söbrigen und dem Graupaer Tännicht um den letzten nicht durch industrielle Einwirkung beeinträchtigten bzw. zerstörten Teil der Elbtalweitung zwischen Pirna und Pillnitz** handelt, der unbedingt zu schützen ist. Diese Zerstörung wird keinesfalls aufgewogen durch die Entstehung eines als „Landschaftssee“ deklarierten, mehrere Meter unter der Geländeoberfläche liegenden mit Wasser gefüllten Baggerloches. In diesem Zusammenhang von einer „Aufwertung“ der Landschaft zu sprechen, die -wenn überhaupt – in frühestens 30 bis 50 Jahren eintreten könnte, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Auf Seite 188 wird eingeschätzt, dass das Vorhaben wegen der abschirmenden Wirkung der Forschungseinrichtungen und Hochstammkulturen auf den Versuchsflächen keine Auswirkungen auf Pillnitz habe. Dabei wird nur an die Besucher des Parkes und Schlosses gedacht, dass aber viele Dresdner und viele Touristen kürzere oder längere Wanderungen rund um das Schloss in die weitere Umgebung lieben, wird nicht bedacht. Dazu gehören unbedingt Wanderungen über die Weinhänge (mit Einkehr in Weinwirtschaften!), von Pillnitz aus entlang der Elbe nach Söbrigen und weiter über die Felder zum Tännicht bis Graupa oder bis in den Liebethaler Grund.

Gefordert wird die Erhaltung der alten sowie der vielbenutzen neueren Wege durch das Gebiet. Sie müssen zu jeder Zeit nutzbar sein. Falls der Abbau doch genehmigt werden sollte, fordern die Bürger der umliegenden Ortschaften, dass bereits lange vor Beginn des Abbaus umfassende Schutzmaßnahmen zu errichten sind. Allerdings nicht nur „Schutzwälle“, sondern Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern! Das könnte von Seiten des Betreibers auch ein Zeichen sein, dass er es mit einer Rekultivierung ernst meint.

Die Auswirkungen auf die im Rahmen des Vorhabens „Pirnaer Elbebogen“ beschriebenen drei Einzelvorhaben EV 1 -3 werden in den vorliegenden Materialien zunächst getrennt beschrieben, am Schluss aber zusammenfassend für alle drei Vorhaben als gering bis mittel eingeschätzt. Dem bislang noch „unverritzten“ reizvollen, erholungsintensiven und touristisch wertvollen Teil der Elbtalweitung zwischen Elbe, Tännicht und Weinberghängen werden die Gutachter mit dieser Beurteilung in keiner Weise gerecht. Die Situation im EV 3, in der Pillnitzer Flur! ist mit Blick auf das Landschaftsbild eine ganz andere als bei EV1 und EV2 wo bereits seit Jahrzehnten gebaggert wird.

Zudem soll der Kiessandabbau Söbrigen EV3 auf der Pillnitzer Flur stattfinden, die in keiner Weise etwas zu tun hat mit dem sog. „Pirnaer Elbebogen“! Deshalb ist es als ein unabhängiges Einzelvorhaben

zu beantragen. Das entspräche u.a. auch den Hinweisen im Scoping-Verfahren 2003 (B17.1) **keine** Parallelförderung in den einzelnen Abbaufeldern.

Das „EV 3 Söbrigen“ ist als Einzelvorhaben gesondert zu beantragen und vom Sächsischen Oberbergamt unter Berücksichtigung aller Konflikte neu zu beurteilen.

4. Hydrologische Aspekte bezogen auf die fehlerhaften Unterlagen

4.1 Niederschlag, Verdunstung und Grundwasserneubildung

Unterlage G3.3 Fachbeitrag „Zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie Kies „Pirnaer Elbebogen“ Büro Galinsky, Abschnitt 3.2.2: **Prognose Grundwasserneubildung**

Ausgehend von einer Verdunstung über Seeflächen von ca. 725mm jährlich (Wertangabe von **1981**, zum Vergleich über Ackerflächen ca. 544 mm) wird prognostiziert, dass Kiesseen, insbesondere ein Tagebau Söbrigen, keine Zehrflächen (= weniger Verdunstung als Niederschlag) seien. Diese Behauptung gründet sich auf folgende Annahmen:

Als durchschnittliche Jahres-Niederschlagswerte werden herangezogen:

- in Unterlage G 3.1, Abschn. 2.6. 677 mm (aus Gutachten 1994!)
- in Unterlage G 3.2 Abschn. 2.6.5 784 mm
- in Unterlage G 3.3, Abschn. 3.2.1. 774 mm (Mittel aus 1961 bis 2010)

Die beiden letzteren Werte gelten lt. Unterlage G3 für das Einzugsgebiet Wesenitz und sind deshalb **für das Söbringer Gebiet nicht zutreffend, wurden aber für die Prognose in G3 verwendet.**

Der durchschnittliche Jahresniederschlag betrug an der Wetterstation Dresden-Hosterwitz, also in unmittelbarer Nähe des geplanten Kiessees Söbrigen, für die Jahre **2005 bis 2021 645 mm**, stimmt also nahezu mit dem (für die Prognose **nicht** verwendeten) Wert von 1994 überein (Quelle für Niederschlagswerte in Dresden-Hosterwitz wetterkontor.de, für Dresden-Klotzsche ergibt sich praktisch der gleiche Wert). In diesen Mittelwerten wird zwar nur ein 17-jähriger Zeitraum erfasst, aber alle Klimavoraussagen gehen auch für die kommenden Jahre von zurückgehenden Niederschlägen aus.

Diese Niederschlagswerte liegen deutlich unter den der Prognose in G3 zugrunde liegenden Werte, diese ist deshalb nicht zutreffend. Es wird tatsächlich ein Defizit auftreten, ohnehin im Vergleich zum jetzigen Zustand mit Ackerflächen. Das jährliche Defizit wird mindesten 80 mm betragen, zudem dürfte der **Verdunstungswert infolge der Klimaänderung bereits 2022 wesentlich höher sein als 1981 (!) und in Zukunft weiter steigen**. Das hat in Anbetracht der in den letzten Jahren ohnehin gesunkenen Grundwasserstände gravierende Folgen. Der Seewasserspiegel wird kontinuierlich fallen, den umliegenden Gebieten (Tännicht! Stieleichen am Schöpsdamm, Julius-Kühn-Institut! Pillnitzer Park!) wird vermehrt Grundwasser entzogen (vgl. Abschn. 4.2.).

Siehe hierzu auch: „Vereinbarkeit von neuen Bergbauaktivitäten mit Vorgaben der EU – Umweltgerechter Leitfaden für Behörden, Planer und Bergbautreibende – Genehmigungsfähigkeit neuer Bergbauaktivitäten unter dem Gesichtspunkt Gewässerbewirtschaftung“, Abschlußbericht „Auswirkungen des Bergbaues auf Mensch und Umwelt sowie Konfliktpotentiale“; Herausgeber Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Bearbeiter Geologische Landesuntersuchung Freiberg Juni 2020; darin u.a. folgende

Auswirkungen auf Grundwasser:

- Zehrung (große Zehrfläche, größere Verdunstung);
- generelle Grundwasserabsenkung;
- Veränderung der Grundwassertemperatur, damit verbunden größere Fließgeschwindigkeit;
- Bodenschatz- bzw. Bodenmaterialentnahme beim Abbau (Sedimentaushub bedingter Massenverlust, der durch nachströmendes Grundwasser ausgeglichen werden muss);
- Grundwasserabsenkung im Anstrom und Grundwasseraufhöhung im Abstrom;
- Stoffeinträge aus dem Betrieb, über Niederschlagswasser usw.;

- Abtrag geologischer Schichten mit einhergehender Mobilisierung im Boden vorhandener Stoffe;
- Einträge von Schadstoffen aus Halden ins Grundwasser;
- Veränderung der Temperatur des Grundwassers durch die limnologische Entwicklung;
- Verringerung des Grundwasserflurabstandes aufgrund der Entfernung des Abraums und bei Nassschnitt aufgrund von Offenlegung des Grundwasserkörpers;
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch den Abbau geologischer Schichten mit Wassereintritten und Grundwasserabsenkungen als Folge;
- Änderungen der Grundwasserströmungsrichtungen durch den Abbau geologischer Schichten/Ausrichtung und Errichtung von Gruben.

In Unterlage G 3.2, Abschnitt 4, wird für die im Gebiet Pirna bestehenden Kiesseen konstatiert, dass es keine messbaren Veränderungen der Pegelstände (= Grundwasserstände) infolge von Verdunstungsdefiziten gebe. Diese Änderungen sind vor allem deshalb nicht messbar, weil es überhaupt, wie im gleichen Zusammenhang mitgeteilt wird, **keine entsprechenden Mess-einrichtungen** gibt.

4.2 Einfluss der Grundwasseränderung auf das Graupaer Tännicht

Der Einfluss der Grundwasseränderungen infolge eines Kiestagebaues Söbrigen wird in den vorliegenden Unterlagen nicht explizit untersucht. In Unterlage F 1.3 Abschnitt 4 wird zwar vorhergesagt „*daß es im näheren Umfeld (des Kiesabbaues) durch (...) Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse zu Veränderungen des Grundwasserflurabstandes (= Grundwasserabsenkung) und der angrenzenden Lebensräume/Biotope kommen kann.*“ Trotzdem ist keine konkrete Untersuchung für das Tännicht erfolgt, obwohl an anderer Stelle die hohe Wertigkeit des Tännicht als Biotop betont wird.

Im Unterlage G 3, Anlage 2 sind Grundwasserhöhenlinien (Isohypsen) für die Jahre 1994 + 2005 dargestellt im für das durch einen Kiestagebau Söbrigen in Anspruch zu nehmende Territorium (Angaben für 2005 nur Übernahme aus 1994 (!), da es im betreffenden Gebiet keine Grundwassermessstellen mehr gibt, deshalb nur als Schätzung zu betrachten).

Danach liegen die Grundwasserspiegel bei ca. 108,5 m üNN an der westlichen Spitze der geplanten Grube (nahe der Söbrigerer Straße, Richtung Elbe) und bei ca. 113,5 m üNN am östlichen Rand nahe Graupaer Tännicht. Der derzeit tiefste (elbseitige) Grundwasserstand würde auf Grund des Einflusses der Elbe auf den Grundwasserstand die Wasserspiegelhöhe eines künftigen Baggersees bestimmen, die dann bei ca. 109 m üNN liegen würde, infolge des Niederschlag/Verdunstungs-Defizits eher noch tiefer. (Die Prognose in Unterlage G 3.1, Abschn. 3.5.1 geht ebenfalls von 109 bis 110m üNN aus).

Daraus folgt eine Absenkung des Grundwasserpegels am östlichen Grubenrand (Tännicht) um ca. 4 - 5m mit entsprechend schwerwiegender Beeinträchtigung des Tännicht.

Mögliche Reichweite der Absenkung in das Tännicht: Nach „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft, Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Karlsruhe 2004, in Baden-W. befinden sich die größten Kies-Lager- und Abbaustätten in Mitteleuropa) ist mit einer Einflussbreite der Grundwasserabsenkung von ca. der doppelten Grubenbreite zu rechnen, die laut Planung 450-500m betragen soll. **Der Einfluss würde demnach weit in das Tännicht hinein reichen und zwangsläufig zur irreversiblen Schädigung des Biotops Tännicht führen.**

Siehe Unterlage C S.99 „*Waldgebiet des Tännicht ist aufgrund seiner naturnahen Bestockung und faunistischen Ausstattung (Avifauna, Landlebensraum von Amphibien) besonders hochwertig.*“

A S.153: „*Vom angrenzenden Waldbestand (Tännicht und FND Bruchgraben, EV 3) geht eine sehr hohe Wertigkeit für das Schutzgut aus.*“

Untersuchungen wasserführender Schichten und die unmittelbaren Auswirkungen des veränderten Grundwasserspiegels bis hin zu dem dendrologisch hochwertigen, teils Jahrhunderte alten Baumbestandes in Pillnitz fehlen, schrieb von Dr. Claudius Wecke, Gartenleiter der Sächsischen Schlösser und Gärten in der DNN vom 31.3.2022.

In der Unterlage H steht, dass das Wasserwerk im Tännicht als nicht mehr funktionsfähig zu bezeichnen sei. Allerdings wird laut **Regionalplan Pirna** dessen Funktionsfähigkeit derzeit überprüft, um die Eigenversorgung mit Wasser im Katastrophenfall zu sichern!

4.3 Alle Planungen beziehen sich auf „bestimmungsgemäßen Gebrauch“, ohne Berücksichtigung weiterer Klimaveränderungen, ohne Havarien, ohne HNSE, ohne Hochwasser!

Durch Klimawandel, Extremwetter und Trockenperioden ist generell der Grundwasserspiegel kritisch einzuschätzen, bereits in den letzten Jahren kam es zu Grundwassersenkungen (siehe Schlosspark Pillnitz - vertrocknete alte Buche). Siehe auch Umweltbericht der Stadt Dresden 2019/2020, kürzlich vorgestellt von der Umweltbürgermeisterin Frau Jähnigen, dem zu entnehmen ist, dass der Grundwasser bereits seit 2014 stetig zurückgeht.

Die Annahme, dass sich der Grundwasserspiegel infolge des Kiesabbaus nur 0,70m absenken würde, ist aufgrund der Wirkung von Kiesseen als Zehrfelder im Sommer (siehe Abschn. 4.1) und der Kumulation mit den lt. Abschn. 4.2 wirkenden Einflüssen unglaublich, zumal konkrete Messungen an bisherigen Tagebauen aus den vergangenen Jahren fehlen. Diese Wirkungen dürfen lt. Wasserrahmenrichtlinie nicht vernachlässigt werden, insbesondere wegen ihrer Bedeutung u.a. für das Graupaer Tännicht.

Oberflächen- und Grundwassermonitoring sind bei den bisherigen Abbaufeldern nicht im geeigneten Umfang erfolgt. Geplant sind laut Unterlagen 2x monatliche Messungen und 1x jährlich Probeentnahmen. **Wer kontrolliert das?**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum es nur noch eine Messstelle für Grundwasser (5049 1952 in Graupa) in dem gesamten Gebiet gibt. Alte Messstellen müssen wieder aktivieren werden, um die Grundwasserstände aktuell genauestens untersuchen zu können. Dass im Pratzschwitzer Badesees über viele Jahre kein Messpegel installiert war, zeigt mangelndes Verantwortungsbewusstsein des Betreibers, der seit vielen Jahren weitere Auskiesungen plant und wissen muss, dass er für deren Genehmigung ausreichende Messwerte aus aktuellen Auskiesungen vorzulegen hat. Es kommen Zweifel, dass der Betreiber auch andere notwendige Überwachungsmaßnahmen insbesondere bzgl. Schutz des Grundwassers mit ausreichender Sorgfalt absichern wird.

4.4 Hochwasser der Elbe

Formal wird davon ausgegangen, dass sich der Tagebau Söbrigen nicht in einem förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Im Gutachten von 2005 wird festgestellt, dass Teile des Tagebaues unter Hochwasserbedingungen überflutet werden können. Die aktuellen Analysen der Stadt Dresden (vgl. www.dresden.de => Hochwasser im 3D Stadtmodell) weisen bei HQ 100 (Pegel Dresden 9,24 m) zwar noch keine direkte Überflutung aus, jedoch bei HQ 200 (Pegel Dresden 9,65 m) ist eine erhebliche Überflutung zu erkennen, die bereits bei Pegel Dresden 9,50 m einsetzt. Schwachstellen für das Überströmen in den Tagebau ergeben sich am südlichen Ende der Ortslage Söbrigen (Dresden Söbrigner Str. 84) bzw. über Birkwitz, nördlich der Gärtnerei Söbrigener Str. 44 bis zu den Einzelhäusern Birkwitz, Söbrigener Str. 45c. (siehe auch Unterlage H S.34, Hinweis auf mögliche temporäre Überflutungen des südlich geplanten Abbaufeldes Söbrigen).

Der genaue Ort des ersten Überströmens muss ermittelt werden und durch entsprechende Vorkehrungen (Schaffung eines künstlichen Grabens) muss ein gezieltes Fluten des Tagebaues

ermöglicht werden. Wie groß die Gefahr ist, zeigen die Erfahrungen des Elbhochwassers 2002, bei welchem Teile des Steilufers entlang des Elbeweges in Söbrigen mit seiner ufernahen Bebauung stark beschädigt waren und anschließend durch eine aufwendige Betonkonstruktion gesichert werden mussten.

Wir fordern einen **Hochwassermaßnahmeplan**. Es sollte vorher geklärt werden, wie das Wasser bei Hochwasser der Elbe schadlos für die Umgebung den Kiestagebau fluten kann und nach welchem Regime es wieder abgeleitet wird. Es muss für einen schadlosen Zu- und Abfluss aus dem Tagebau in die Elbe gesorgt werden. Dieser sollte außerhalb von Hochwasser eine trockene Rinne sein, damit nicht eine künstliche Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgt.

Ein unkontrolliertes Fluten des Tagebaues würde zur Ausbildung von Erosionsrinnen führen und kann Böschungsrutschungen verursachen (s. Schäden infolge Flutung von Kiestagebauen im Ahrtal während des Hochwassers 2021)

Hochwasserszenario-Untersuchungen (hoher Elbepegel bzw. langanhaltender erhöhter Grundwasserstand bei wieder gefallenem Elbepegel, s. Hochwasser 2002 und 2013) sind dringend notwendig, um Rutschungen der Böschungen und entsprechende Bodenbewegungen vor allem Richtung bzw. in der Nähe der Wohnbebauung zu verhindern.

Die Standsicherheitsnachweise (s. **Unterlage G-2 geotechnische Untersuchungen**) sind diesbezüglich unvollständig. Sie sind für alle entsprechenden Extremfälle zu erbringen.

Wird auch der monatelang andauernde Rückfluss und die Gefahr von Schadstoffeinträgen (Öle, Fette) in die Berechnungen einbezogen? Vertiefte Aussagen sind zu diesen Situationen dringend erforderlich.

In der Unterlage H: H 1.2.2 sind die Überschwemmungsgebiete der Elbe und Wesenitz (beide überlagern sich) im Pirnaer Elbebogen nach § 72, Abs. 2, Nr. 2 SächsWG dargestellt. Das Einzelvorhaben Pratzschwitz-Copitz (**EV 1**) befindet sich mit seinen Bestandteilen (**Kieswerk, Abbaufelder, Bandanlage**) im Bereich der Überschwemmungsgebiete der Elbe und der Wesenitz nach § 72, Abs. 2, Nr. 2 SächsWG. Dabei liegt das **Kieswerk Borsberg** im Überschwemmungsgebiet der Elbe, alle übrigen Bestandteile (Nordostbereich Abbaufeld 1.3 S, Bandanlage mit Bandbrücke über die Wesenitz, Abbaufeld 1.2 N) liegen in beiden Überschwemmungsgebieten.

Für die Erweiterung des Kieswerkes wurde eine Sondererlaubnis beantragt. Zu bedenken ist, dass durch den Rückstau des Elbewassers in die Wesenitz auf jeden Fall mit einer Verschlechterung der Hochwasserlage in Pratzschwitz zu rechnen ist. Die Auenbereiche der Wesenitz waren bereits in früheren Zeiten durch Ablagerungen und letztlich den Bau des Kieswerkes bereits schwerwiegend beeinträchtigt worden.

4.5 Hochniederschlagsereignisse (HNSE)

Bei Hochniederschlagsereignissen (HNSE) können derzeit die Wassermassen im unversehrten Gebiet oberflächlich über den Sperrschichten (Lehm/Ton) ungehindert in den Vorfluter abfließen. Infolge der Auskiesung werden diese Sperrschichten (Lehm/Ton) zerstört. Infolge Hochniederschlagsmengen wirken die Lasten dann auf das Auskiesungsgebiet, so dass eine erhebliche Druckzunahme zwischen der Grube und Elbe zu erwarten ist. Die Gefahr, dass es zum Durchbruch/Abrutschen Richtung Elbe im Bereich Söbrigener Str. kommen kann, ist realistisch. Besondere Gefahr besteht im Hangbereich des Dükers (Gasdruckleitung durch die Elbe und den Uferbereich). Diesbezügliche Untersuchungen fehlen. Infolge der genannten Ereignisse wären die Häuser der Söbrigener Str. 84 -74 und weiter stadteinwärts mit erheblichen Schädigungen, u.a. in ihrer Standsicherheit betroffen. Da sich HNSE sehr schnell entwickeln können, sind in kurzer Zeit notwendige technische Hilfen nicht bereitzustellen.

Ein Katastrophenmanagement wäre vom Betreiber des Kiesabbau vorzulegen.

4.6 Standsicherheitsnachweis der Hochdruckgasleitung fehlt

Bezugnahme auf Unterlage H, S.39

Ein fachlicher Nachweis der Standsicherheit der Hochdruckgasleitung im Bereich des Auskiesungsgebietes und Elbe ist weder für den Normalfall noch für Hochniederschlagsereignisse (HNSE) erfolgt. Im letzteren Fall wäre eine Freilegung der Hochdruckgasleitung nicht ausgeschlossen. Damit kann es zur Verformung der Leitung bis zu deren Bersten kommen. Damit ist eine Explosionsgefahr in diesem Bereich gegeben!

Ein Standsicherheitsnachweis wird von uns gefordert.

5. Kritik am geplanten Abstand von der Ortschaft Söbrigen und den Kleingartenanlagen sowie dem unzureichenden Schutz vor Immissionen

Immissionen führen zu gesundheitlichen Belastungen, noch dazu, wenn die Abstände zu den Quellen so gering sind, wie vom Vorhabensträger geplant.

Die Abstände zur Grenze des Abbaufeldes sind zum Teil sehr gering:

- im Westen (minimaler Abstand zur Grenze des Abbaufeldes und der Ortschaft Söbrigen)
 - 100 m unmittelbar angrenzende Gewerbeflächen
 - 75 m zur Kleingartenanlage
 - 50 m zur Wohnbebauung (Einzelbebauung),
- im Südosten (minimaler Abstand zur Grenze des Abbaufeldes)
 - 130 m zur Kleingartenanlage/Wochenendsiedlung am Schmiedeweg

Der sog. Abstandserlass des Landesumweltministeriums von Nordrhein-Westfalen gibt eine Empfehlung vor, wonach eine Distanz von 300 m zwischen Industrie- und gewerblichen Vorhaben gegenüber Wohngebieten eingehalten werden soll. Dieser Abstand wird offenbar bei vielen Vorhaben des Tagebaus von Kies und Sand eingehalten (vgl. nur die Diskussion in Rückmarsdorf in Sachsen). (vgl.: <https://www.l-iz.de/politik/brennpunkt/2021/10/kiesabbau-rueckmarsdorf-standortverein-barung-soll-300-m-abstand-zur-wohnbebauung-festschreiben-415019>, Stand 16.4.2022, 15:05Uhr); in der Gemeinde Pliening in Bayern: <https://www.merkur.de/lokales/ebersberg/kiesabbau-abstand-haeusern-bleibt-metern-1578815.html> (Stand 16.4.2022, 15:05Uhr)

Im Regionalplan Leipzig-West Sachsen wird unter der Überschrift „Z Grundsatz 4.2.3.4“ ausgeführt:
„Abbaubedingte, direkte Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung treten insbesondere in unmittelbarer Nähe von Siedlungen zu Gewinnungsstätten auf. Zur Vermeidung von Immissionsbelastungen und Beeinträchtigungen des Wohnumfelds soll deshalb ein Mindestabstand von 300 m zwischen Wohnbebauung und Abbaustätte eingehalten werden. Der 300 m-Abstand kann unterschritten werden, wenn im konkreten Zulassungsverfahren das Einhalten von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. Sicherheitsabständen nachgewiesen wurde.“

(<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-westsachsen/beteiligung/themen/1020409/1032249>, Stand 16.04.2022, 15:06Uhr)

5.1 Lärm-Belastung

Unterlage G4 Gutachten zum Immissionsschutz

Immissionsort	Berechnete Beurteilungspegel tags / dB(A)				einzuhaltende Werte nach Pkt. 4 tags dB(A)
	Abraumbe- seitigung Aufschluss	Abbaufall Ost nahe IO 5	Abbaufall Nord nahe IO 6	Abbaufall West nahe IO 1	
IO 1 Bonnewitzer Weg 7 (Söbrigen)	40	48	47	59	60
IO 2 Söbrigener Str. 74 (Söbrigen)	38	46	45	53	55
IO 3 Söbrigener Str. 45 (Söbrigen)	40	47	43	48	60
IO 4 Schmiedeweg 34d (Birkwitz)	40	46	43	45	55
IO 5 Schmiedeweg 16 (Birkwitz, Gartenanlage)	52	56	48	50	60
IO 6 An der Schmiede 19 (Oberpoyritz)	35	43	50	43	55
IO 7 Graupaer Str. 36f (Birkwitz)	38	44	43	43	60
IO 8 Graupaer Str. 2 (Birkwitz, Pferdepenion)	39	50	50	50	60
IO 9 Waldstraße 45d (Pratzschwitz)	53	53	51	51	60
IO 10 An der Hopfendarre 9 (Pratzschwitz)	54	54	53	53	55

Tabelle 4: Schallimmissions-Gesamtbeurteilungspegel (Mitwindpegel, gerundet) während der 4 Phasen des Abbaus im Vergleich mit den zulässigen Werten

Die Untersuchung der Lärmauswirkungen durch das Gesamtvorhaben wurde für festgelegte kritische Immissionsorte (IO) um die Tagebaue, das Kieswerk und die Bandtrasse ermittelt. Die Immissionsorte für den Tagebau Söbrigen wurden 2005 mit dem RP Dresden (siehe Anlage G 1.2, Blatt 2) festgelegt (so Unterlage C, UVP, S. 64). Es stellt sich die Frage, ob diese Auswahl der Immissionsorte noch aktuell ist.

Es ist nicht ersichtlich, ob die Gebietszuordnung und entsprechend einzuhaltende Schallwerte durch Bebauungspläne geregelt sind. Andernfalls ist die tatsächliche Nutzung vor Ort zu überprüfen. Anzuzweifeln ist insbesondere die Einordnung des Wohnhauses am Immissionsort IO1 als landwirtschaftliche Fläche. Das IO3 Söbrigener Str.45 liegt nicht in Söbrigen, sondern in Birkwitz. Die Immissionsorthöhen sind eher einem Rechnerprogramm zuzuschreiben und keiner genauen Prüfung vor Ort.

Die teilweise sehr niedrigen Immissionsrichtwerte, die an den zum Abbaufeld nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten ankommen, können angesichts der sehr geringen Abstände zu bebauten Grundstücken teilweise kaum nachvollzogen werden.

Aufgrund des geringen Abstandes der Abbaufäche zu dem schutzwürdigen Wohnhaus von lediglich 50m im Westen (Wohnhaus, das angeblich im Außenbereich steht (IO1) ist zu erwarten, dass durch Lärmimmissionen die erforderlichen Immissionsrichtwerte überschritten werden, wenn keine umfassenderen Maßnahmen des aktiven Schallschutzes durchgeführt werden.

An einem Immissionsort, nämlich IO 1 (Bonnewitzer Weg 7 in Söbrigen), wird der gerade noch zulässige Immissionsrichtwert von 60 dB(A) mit 59 dB(A) fast erreicht. Ähnlich knapp ist aber auch der Wert für den IO 2 (Söbrigener Str. 74), wo von dem zulässigen Wert von 55 dB(A) immerhin 53 dB(A) erreicht werden.

Da die berechneten Beurteilungspegel (s. Tabelle 4 auf S. 15) für einzelne Immissionsorte nur knapp unter dem einzuhaltenden Wert liegen, ist dies dringend sorgfältig zu überprüfen (kritisch auch IO5, IO10).

Uns interessiert sehr, wie und von wem die angegebenen Ruhezeituschläge von 6 dB von 6-7 Uhr und 20-22 Uhr kontrolliert werden.

Auf Seite 9 wird auf kurzzeitige Geräuschspitzen verwiesen. **Was ist unter kurzzeitig zu verstehen?**

Wenn diese „kurzzeitigen“ Geräusche über 100 dB haben werden, muss die Frage, in welchem Zeitfenster und mit welcher Häufigkeit das passiert.

Das Gutachten enthält widersprüchliche Aussagen zum Einfluss der Meteorologie auf die Schallausbreitungsberechnungen: Unter Abschnitt 4 wird angegeben, dass die meteorologische Korrektur Cmet im vorliegenden Gutachten zur sicheren Seite hin vernachlässigt worden sei. Dem widersprechend ist die Ermittlung der meteorologischen Korrektur im Abschnitt 6 (Messwerte Dresden-Klotzsche als Basis) erläutert, und auch die Tabellen der mittleren Ausbreitungsparameter im Anhang 4 weisen Cmet aus. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Windverteilung in Dresden-Klotzsche erheblich von der im Elbtal abweicht! **Die genannten Widersprüche sind aufzuklären und das Gutachten ist ggf. zu korrigieren.**

In Abschnitt 6 wird festgestellt, dass "schädliche Einwirkungen durch tieffrequente Geräusche nicht zu erwarten sind". Das wird weder durch Hinweis auf die Geräuschcharakteristika der eingesetzten Maschinen noch durch eine rechnerische Abschätzung belegt. Konkret fehlt eine Lärmangabe für den Dumper, die üblicherweise mit 110 dB(A) angegeben wird. Hinzu kommt die Impulshaltigkeit von 3 dB(A).

Auch sind die im Anhang des Berichtes wiedergegebenen Frequenzspektren erst ab einer Oktavband-Mittenfrequenz von 64 Hz, aufwärts dargestellt. Aufgrund der tieffrequenten Geräuschemissionen von dieselgetriebenen Maschinen ist die Möglichkeit belästigender Geräusche im tieffrequenten Bereich nicht von der Hand zu weisen!

Wir fordern deshalb schon in der Prognosephase Aussagen zu tieffrequenten Geräuscheinwirkungen. Es gibt verschiedene Berechnungsansätze, die eine rechnerische Abschätzung und anschließende Bewertung nach TA Lärm/ DIN 45680 ziemlich genau ermöglichen.

Im Abschnitt 4 des Gutachtens "**Schalltechnische Vorbelastung**" und im UVP Bericht wird davon ausgegangen, dass keine Vorbelastungen einzubeziehen sind bei der Prognose der Schallimmissionen. Grundlage dafür bildet die TA Lärm, welche nur auf Vorbelastungen Bezug nimmt, welche von Gewerbelärm ausgehen. Damit fallen also Geräuschbelastungen durch Verkehrslärm nicht darunter (vgl. Nr. 2.4. TA Lärm).

Es ist mit Blick auf das Schutzgut Mensch auf der Sachebene dennoch nicht angemessen, den durch Bus, Arbeits- und Erholungspendler existierenden Verkehr auf der Graupaer Straße, aber vor allem auch auf der Söbrigener Straße in den Betrachtungen zu vernachlässigen ohne tatsächliche Ergebnisse von mehreren Messungen als Beleg beizufügen. Private Messungen mittels verschiedener Schallimmissions – Apps in einem Garten der Kleingartensparte Hasenweide und auf dem Bonnewitzer Weg (jeweils 75m entfernt von der Söbrigener Straße) ergaben wochentags um die Mittagszeit bereits eine durchschnittliche Belastung von 38db. Fuhr der Bus vorbei (1x pro Stunde in jede Richtung) erhöhte sich der Wert auf 58db. Mehrmals während der 2-stündigen Messung war ein Rasenmäher im Einsatz, welche ebenfalls zu über 50db führte. Früh – und nachmittags herrscht Berufsverkehr, am Wochenende touristischer Verkehr.

Diese Untersuchungen sind dringend nachzureichen, da sie sich mit den prognostizierten Lärmbelastungen aus dem Kiesabbau überlagern und somit maßgeblich für die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte sind.

Der Abbau mit seiner faktisch zusätzlichen, in der Tabelle ausgewiesenen Schallemission, deren Knappheit oben bereits infrage gestellt wurde, wäre für Erholungs- und Ruhesuchende eine massive Einschränkung. Bei dauerhaft über 50db erholt man sich einfach nicht mehr!

Wenn es zum Kiesabbau kommt, wird der Unterboden von den Abbaufeldern in Söbrigen zum Gebiet 1.3S mit LKWs abtransportiert. Das soll über die unbefestigte Straße neben der Bandtrasse und dann Graupaer Straße erfolgen. **Bei der Angabe, Schallimmissionen auf öffentlicher Straße "durch organisierte Maßnahmen zu vermindern" fragen wir uns, was darunter zu verstehen ist. Wie soll die Verminderung des Lärmes erfolgen?**

Es wäre ökologisch und ökonomisch sinnvoller, den Unterboden an Ort und Stelle wieder zu verfüllen und auf die 110 LKW Abfahrten (+ 110 Anfahrten) /Tag zu verzichten. In die Planung sollte sofort einbezogen werden, den Abraum zu lagern und sofort gebietsweise einzubringen (siehe auch 5. Verringerung der Abbaufäche/ Zur Abraumverwendung).

Lärm bewegt sich bekanntermaßen nach oben. In Anbetracht der landschaftlichen Schönheit und der vielen Touristen, die hier spazieren gehen und wandern, ist es nicht auszudenken, wie die Realität während des Abbaus aussehen wird. Besonders an den Weinbergen wird der Lärm des Kiesabbaus zu hören sein. Dazu liegen keine Messungen oder Gutachten vor. Zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Tourismus durch den Kiesabbau sind Untersuchungen notwendig. Solche Werte sind exakt zu ermitteln und in die Prognose einzubeziehen!

5.2 Staubimmissionsprognosen in den vorliegenden Materialien

Der Hinweis, dass durch Niederschläge der Boden verfestigt wird und die **Abwehbarkeit** halbiert werden kann, ist ohne jahreszeitliche Untersuchungen (in den Sommermonaten könnten die Niederschläge sehr gering sein) nicht ernst zu nehmen.

Angaben zur Korngrößenverteilung des Abbaugutes gibt es auch nicht, obwohl dem Betreiber dazu aus der Betriebspraxis ausreichend eigene Daten vorliegen müssten, die als Beurteilungsgrundlage nachzutragen wäre.

6. Einwendung zu Naturschutzaspekten

Nach Durchsicht der ausgelegten Pläne für das Abbauvorhaben "Kies Pirnaer Elbbogen" kommen wir zu dem Schluss, dass die an Biodiversität reiche Landschaft innerhalb und um das Abbauvorhaben durch dasselbe irreversibel geschädigt werden würde. Da Umweltbelange von öffentlichem Interesse sind (s. a. § 48 Abs. 2 BBergG), bringen wir als Bürgerinitiative dazu folgende Einwendungen vor:

6.1. Insbesondere durch den geplanten Kiestagebau Söbrigen (EV3) einschließlich Bandtrasse und den geplanten Abtransport von Abraum nach Pratzschwitz werden in der Landschaft wichtige Korridore zwischen mehreren bedeutsamen Landschafts- und Naturschutzgebieten zerstört, damit wird das Biotopverbundnetz zerschnitten!

In Anlage F4 wird das durch das Kiesabbauvorhaben betroffene Feuchtbiotopkomplex Birkwitzer Graben als zentrales Laichgebiet von Amphibien und regionaler Schwerpunkt von Amphibienvorkommen dargestellt. Das ausgeprägte Migrationsverhalten zahlreicher Amphibienarten zwischen unterschiedlichen Teilhabitaten beiderseits der Graupaer Straße bewegt sich insbesondere zwischen dem bereits genannten Birkwitzer Graben und den Feuchtgebieten und Gehölzbiotopen des Pillnitzer Gebietes sowie des Tännicht. Dadurch ergibt sich ein wichtiger Wanderkorridor über die Graupaer Straße, die Feuchtgebiete und Gehölzbiotope des Pillnitzer Gebietes sowie des Tännicht. Dazu heißt es an dieser Stelle: *„Da ein Abtransport von Kiesprodukten per Schwerlastverkehr über die Graupaer Straße nicht mehr vorgesehen ist (jetzt Variante Bandtrasse), sondern nur noch Abraum in geringen Chargen transportiert wird, ist das Konfliktpotenzial infolge einer möglichen Zerschneidung dieses wichtigen Wanderkorridors aktuell als gering einzuschätzen“.*

Es sind in bestimmten Jahreszeiten Abraumtransport von Söbrigen nach Pratzschwitz-Copitz mit bis zu 220 Fahrten täglich geplant!

Durch die neu zu bauende Betriebsstraße und die Bandtrasse werden wichtige Wanderkorridore für das Schalenwild (Schwarzwild, Rehwild) und vor allem für die Amphibienbestände zerstört bzw. stark beeinträchtigt.

6.2. Die zu befürchtende weitere Absenkung des Grundwasserspiegels durch Kiesabbau stellt indirekt eine Gefährdung für die Fortexistenz der zahlreichen naturschutzrechtlich wertvollen und derzeit noch in der Region bestehenden Biotope dar.

Die Vorhabensfläche grenzt an das FFH- und Natura 2000 Gebiet "Elbtal von Mühlberg bis Schöna" und das LSG „Graupaer Tännicht“ als das letzte geschlossene Waldgebiet im Elbtal zwischen Pirna und Meißen, mit sehr wertvollen Biotopen, Beständen von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern. In unmittelbarer Nähe zu den geplanten Tagebaunutzungen befinden sich mehrere besonders schützenswerte Flächennaturdenkmale: Birkwitzer See, Hentschelteich, Brüchigtgraben als Feucht- und Bruchbiotop, Birkwitzer Wiesen einschließlich Flächennaturdenkmal, Birkwitzer Graben, FND Halbtrockenrasen Oberpoyritz, das FFH-Gebiete Wesenitzau.

Infolge des seit Jahrzehnten bestehenden Kiesabbaus um Birkwitz und Pratzschwitz kam es bereits zur Absenkung des Grundwasserspiegels. Die Klimaerwärmung und die sehr heißen und regenarmen letzten Sommer stellten eine weitere Belastung durch zeitweilige Austrocknung dar. Das jetzt geplante weitere Kiesabbauvorhaben bei Söbrigen würde die Gefährdung von Flora und Fauna dieser Naturräume enorm erhöhen. Gerade im Bereich zwischen Birkwitzer See und Tännicht/Dietzmühlenweg bzw. im Abschnitt Birkwitzer Wiesen liegt die Grundwassersohle besonders hoch und ist damit durch einen Kiesabbau im Gebiet Söbrigen besonders gefährdet (Auszublutungsgefahr!), wie es u.a. in der Nutzungskonzeption „Rechtseilischer Landschaftsraum Dresden-Pillnitz/ Pirna-Copitz des Büros für Landschaftsarchitektur Prugger von 10/1993 festgestellt wurde und ist deshalb abzulehnen.

Ein Gutachten des STUFA Radebeul (WILKE, 1992), welches *„die Möglichkeit der Beeinflussung des FND Hentzschelteich durch den Kiesabbau Pratzschwitz“* untersucht, beschreibt die bestehende Gefährdung durch Austrocknung: Die *„torfähnlichen Bildungen des Hentzschelteiches“* sind vom Vorhandensein eines zweiten „schwebenden“ lokalen Grundwasserleiters abhängig und die periodisch auftretenden Wasserspiegelrückgänge eindeutig Folge von Trockenwetterlagen.

Der Boden unter dem „Tännicht“ besteht aus Sand-Rosterden und hat somit ein geringes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, was ebenfalls die Verletzbarkeit des Grundwasserkörpers mit gravierenden Folgen für Flora und Fauna des „Tännicht“ erhöht (s. Prugger, 1993).

Ausgehend von diesen Informationen, die als Literatur auch in den vorliegenden Planungsunterlagen aufgeführt ist, ist für uns folgende Schlussfolgerung des Vorhabensträgers in Unterlage C UVP S.105 nicht nachvollziehbar: *„Inwieweit unter dem Hentzschelteich tatsächlich ein geringmächtiger lokaler Grundwasserleiter existiert oder ob sich das Feuchtgebiet direkt auf einer flachen Senke im wasserundurchlässigen Auelehm ausbilden konnte, ist letztendlich für die Einschätzung der Gefährdung des FND ohne Belang auf die Einschätzung der Gefährdung des FND.“* An anderer Stelle, in Unterlage C S.105 steht: *„Unter Beachtung dieser geolog. Verhältnisse im Untergrund des Hentzschelteiches leitet sich als wesentliche Schlussfolgerung für die Sicherung dieses Feuchtgebietes die Gewährleistung und uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des Grundwasser-Stauers an der Basis dieses FND NATURA 2000 Gebietes ab.“* In C S.105 heißt es: *„Keine Beeinflussung des Hentzschelteiches gegeben“, „Der Pegelstand im Hentzschelteich hängt praktisch nur von den Niederschlägen in seinem Einzugsgebiet ab.“* (Ordner C, S.106).

Die Auswirkungen der extremen Trockenjahre seit 2018 und die besondere Betroffenheit des Südostens Dresden/Pirna wurde in der aktuellen UVP nicht beachtet. Es fehlt damit die Bewertung eines wesentlichen Einflussfaktors auf alle Umwelt- und Naturschutzbelange für die

kommenden Jahrzehnte, der zudem mit der immer wieder beschriebenen Grundwasserabsenkung als Folge von Kiesabbau interagiert (s. z.B. Messner, Scholz: Grossräumiger Kiesabbau in den Elbauen. Ökologische und ökonomische Konflikte und ihre Bewertung. Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – vgl. <https://www.ufz.de>).

Damit ist die UVP als in wesentlichen Punkt unvollständig zu kritisieren.

6.3. Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten Maßnahmen, die gegen das Bundesnaturschutzgesetz verstoßen.

Das leitet sich für uns u.a. ab aus §13 bis 15 des BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft (...) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Eingriffsverursacher hat vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff gemäß, *„wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“* (§ 15 Abs. 2 Satz 2).

In § 30 Abs. 2 BNatSchG ist außerdem eindeutig festgelegt: Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich besonders geschützter Biotope führen, sind verboten. (s.a. §33 Abs.1 BNatSchG: Verschlechterungsverbot). Weiterhin enthält das BNatSchG ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2). Weitere Verbotstatbestände BNatSchG betreffen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (wie z.B. alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG besonders geschützten Arten.

Das geplante Kiesabbauvorhaben würde für mehrere unter besonderem Schutz stehende Arten Schädigungs- und Tötungstatbestände darstellen!

- Feldlerche. (Ordner E S.92) - ungünstiger Erhaltungszustand. Störungen durch tieffrequente Geräusche und einhergehende schädliche Schwingungen wurden nicht gemessen. *„Für den Bereich des geplanten Tagebaus Söbrigen ist mit dem sukzessiven Verlust von bis zu 7 Revieren auszugehen.“*
Ein Feldlerchenmonitoring fehlt, obwohl das UVPG dies vorschreibt.
- Knoblauchkröte (s. E S.56 RL) *„Der Amphibienschutzzaun kann seit mehreren Jahren wegen Personalmangel nicht mehr errichtet werden, sodass die Amphibien verstärkt dem Straßenverkehr zum Opfer fallen.“* Erwähnte Maßnahme Schutzzaun, siehe Aussage oben, muss somit als Tötungsversuch gewertet werden.
- Wechselkröte (s. E S.56 RL) - Hauptwanderkorridor für Wechselkröten über Betriebsstr., Tännicht, Graupaer Straße. - *„Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht auszuschließen.“*
- Zauneidechse (s. E S.46 RL) - ungünstiger Erhaltungszustand ist gegeben. Wird beschrieben als ortstreu, Habitatsvernetzung über Wege. Vorkommen werden angegeben an Graupaer Str. und Waldstraße. Es besteht: *„trotz o.g. Vermeidungsmaßnahmen ein hohes Tötungsrisiko“*. Ebenso erwähnt in Unterlage C UVP: *„Für die Reptilienart Zauneidechse kann hingegen die Auslösung des Schädigungstatbestandes des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG (Tötung und Verletzung) nicht ausgeschlossen werden“*.

Als Maßnahme zur Vermeidung des Reptilienverlustes *„sind diese Habitatsflächen der Zauneidechse im Vorfeld der Inanspruchnahme möglichst unattraktiv zu machen, um Abwandern zu initiieren und*

Einwandern zu verhindern.“ Solche Maßnahmen, haben die Störungen, Verletzungen und Tötungen der Rote Liste- Arten zur Folge!

Wir entnehmen den Planunterlagen weiterhin, dass bereits vor der Planfeststellung des Kiesabbauvorhabens ein schwerwiegender Eingriff an der Population der Zauneidechse (Rote Liste-Art) erfolgte: E S.27 *„Die Kompensationsmaßnahme ist zeitlich gegenüber dem geplanten Kiesabbau vorgezogen zu realisieren (mind. 2 Jahre), um eine Besiedlung durch die Zauneidechse noch vor dem Eingriff in die vorhandenen Lebensräume bzw. um eine Erhöhung der Habitatkapazität sicherzustellen. Die Umsetzung erfolgte daher bereits Ende 2020/ Anfang 2021.“* - Wir fragen uns, ob hier gemeint ist, dass die Zauneidechsen bereits umgesetzt wurden?!

F, S.74 *„Entlang des Waldrandes des Tännicht bzw. am Rand einer vorgelagerten Magerwiese sind auf magerem, grundwasserfernem Ackerland weitere Habitatstrukturelemente für die Zauneidechse anzulegen.“*

Wenn die Umsetzung der Zauneidechse bereits erfolgte, wann und wo sind oben genannte Habitatstrukturelemente am Tännicht zuvor geschaffen worden, um eine Bereitstellung von entwicklungsfähigen Lebensräumen zu gewährleisten? Wohin sind ansonsten diese streng geschützten Tiere verbracht worden? Liegt hier ein Schädigungstatbestand nach BNatSchG vor?

Ein ähnliches Vorgehen, unserer Auffassung nach im Konflikt mit den Festlegungen des BNatSchG stehend, da es einen Eingriff in bestehendes Artenvorkommen **vor** Bewilligung des bergbaulichen Eingriffs darstellt, fanden wir in den Unterlagen auch für den Ameisenbläuling (Rote-Liste Art): Unterlage E, S.31 Umsetzung erfolgte bereits im Frühjahr 2021 durch das Umweltzentrum e.V.!

Für die vom Abbauvorhaben betroffene Biber-Population werden offensichtlich Schädigungen vorausgesagt, ohne dass überzeugende Maßnahmen zu deren Vermeidung eingeplant werden:

E S.37 *„verkehrsbedingte Störungen sind möglich, weil Wanderung zur Wesenitz über Waldstrasse“* festgestellt sind. Aussagen zu *„niedrige Fahrgeschwindigkeit, geringes Verkehrsaufkommen“* stehen im Widerspruch zu anderen Aussagen: Abraumtransport von Söbrigen nach Pratzschwitz-Copitz mit 110 Anfahrten täglich (+ entsprechende Abfahrten) → 11 Abfahrten pro Stunde, = 220 LKW-Fahrten, Betriebszeiten bis 22 Uhr angegeben (Anlage A, S.90). Tötung und Verletzungsgefahr der Biberpopulation wird also in Kauf genommen.

Aus Sicht der Bürgerinitiative sind die von uns vorangehend aufgezählten und andere Schädigungen der Biodiversität im Umfeld des geplanten Kiesabbauvorhabens EV3 Söbrigen zu erwarten. Es wird also mit dem Kiesabbauvorhaben gegen die in Anlage B, S.107 erwähnte Schutzgebietsverordnung verstoßen, in welcher: *„sparsame Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter und die Vermeidung dauerhafter Schäden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bei deren Aufsuchung und Gewinnung sowie die zügige Rekultivierung der ausgenutzten Abbauf Flächen“* gefordert wird. (§ 3, Schutzzwecke).

Nach unserem Verständnis des BNatSchGesetzes ist das Kiesabbauvorhaben einschließlich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht mit den geltenden Regelungen für den Naturschutz und die Landschaftspflege vereinbar und deshalb abzulehnen.

6.4. Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist die im Planfeststellungsverfahren „Kiesabbau Pirnaer Elbbogen“ eingeschlossene Umweltverträglichkeitsprüfung als unvollständig zu kritisieren. Zum Teil werden veraltete Daten benutzt.

Kartierungen von 2004 können 2022 nicht mehr als aussagekräftig gelten! Die auf dieser Datengrundlage getroffenen Aussagen sind damit ungültig!

Die in den Planungsunterlagen enthaltene **Biotoptkartierung** belegt das Vorkommen bedrohter Tierarten, wie:

- **Vögel:** Roter Milan (Brutvogel Rote Liste), Waldwasserläufer, Neuntöter (Rote Liste), Eisvogel (Rote Liste), Sperber, Rohrweihe, Mäusebussard, Nilgänse, Braunkehlchen
- **Kleinsäuger:** Fledermäuse (insgesamt 20 Arten!)
- **Reptilien/ Amphibien:** Zauneidechse, Kammolch (Rote Liste), Wechselkröte, Knoblauchkröte
- **Insekten:** Heuschrecken, Laufkäfer (Rote Liste)

Folgende schützenswerte Arten sind in der Biotopkartierung von 2004 nicht erwähnt, jedoch ihr Vorkommen aktuell durch Naturschutzverbände erfasst worden:

- **Goldammer**, Wespenbussard, Wendehals, Wachtelkönig, Höcker- und Singschwan, Graureiher, Kiebitz, Flussregenpfeiffer.

Weitere Mängel bei der Erfassung betroffener Arten in den Unterlagen:

- zahlenmäßig ungenaue Erfassung der Eidechsengesamtpopulation. In Ordner E S.45-47 ist lediglich zu lesen: „*Es gibt viele.*“ Wie hoch ist die eigentliche Populationsgröße (Hochrechnungsindex 1:6 /1:10)? Wenn die eigentliche Populationsgröße nicht ermittelt wurde, sind aufgeführte Ausgleichmaßnahmen nicht ernst zu nehmen.
- zu geringe Stichprobenhäufigkeit: Ordner E 4.1.2.2: Reptilien: die Glattnatter mit nur einmaliger gezielter Bestandsaufnahme in 2018 erwähnt. Ebenso die Wechselkröte - nur einmalige Kartierung.
- lückenhafte Darstellungen finden sich in F S.38 V11 unter: „Laichgewässer für die Wechselkröte“, den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A 2CEF im Spätsommer/Herbst (September/Okttober) (nach Vollendung der Metamorphose und Abwanderung der Jungtiere) ist kein Jahr zugeordnet.
- ungenaue und widersprüchliche Daten zum Vorkommen des Kammolches: Ordner E RL: Kammolch, schlechter Erhaltungszustand. Aber entlang der Graupaer Str. wurden 99 Kammolche festgestellt.
„*Ab August verlassen Jungmolche das Gewässer, um an Land zu überwintern. Wandern von FND Brüchgraben zum Abbaufeld.*“ - Ebenfalls auf Seite 66: Allerdings würde das Abbaufeld sicher nicht durch Kammolche genutzt werden. Durch wen wurde diese Aussage getroffen? Die Ergebnisse wurden nicht naturschutzfachlich bewertet.
- E, S.27 Kartierung zur prioritären Art, Eremit, erfolgte nur 16.4.2019 u. 27.4.2020 und führt so zur unzulässig, weil unzureichende Vorkommensbeobachtung.
- Zu Felderchen erfolgten nur spontane jeweils einmalige Kartierungen 2016, 2018, 2019 ohne weitere Angaben zum Vorkommen.
- E, Tab.17 Wasservogelzählung erfolgte lediglich Winter 2015/16 u.2016/17, ohne weitere Angaben.
- nachlässiges Vorgehen zur Erfassung von Amphibienpopulationen: E S.9 „*Aufgrund umfangreicher vorliegender Daten, ausführlicher Informationen eines Gebietskenners und in den vergangenen Jahren negativer Bestandstrends waren keine Kenntnislücken zu befürchten, so dass auf Felduntersuchungen verzichtet wurde. Infolge zunehmender Frühjahrstrockenheit wird eine drastische Abnahme des **Laichgewässerpotenziales** festgestellt.*“

Umweltverträglichkeitsprüfungen sollen nach Willen des Gesetzgebers die Entscheidungsgrundlagen der Behörden vor der Zulassung besonders umweltrelevanter Vorhaben verbessern und damit vor allem dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzes Rechnung tragen. Das kann die veraltete und unvollständige Biotopkartierung nicht leisten und ist somit als Genehmigungs-grundlage für ein umweltverträgliches Kiesabbauvorhaben nicht zu akzeptieren!

6.5. Wir kritisieren die vom Unternehmen vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen für die von den bergbaulichen Eingriffen betroffenen Tier- und Pflanzenarten mehrheitlich als unzureichend:

- Die angegebenen Amphibienzäune zum Schutz sind völlig unzureichend. Es wird nicht dargestellt auf welche Weise der Schutz beschriebener Arten damit auch während der Betriebszeiten der Bandtrasse gewährleistet werden kann und eben nicht nur nach Feierabend. (Anlage 4, F1.2, S.16).
- Die Feldlerche verliert infolge des Kiesabbau einen Großteil ihres bisherigen Brutgebietes. Dabei handelt es sich um das letzte im Dresdner Osten. Die Feldlerche steht auf der Roten Liste der stark gefährdeten Vogelarten. Sie kann als wildlebender Vogel nicht einfach „umgesiedelt“ werden. Für die geplante Umsiedlung müssten, wenn überhaupt, geeignete wenig Lärm beeinflusste Flächen vorhanden sein. Die aktuell vorgesehenen Flächen eignen sich nicht wegen des Straßenlärms und zeitweiligen Maschinenlärms aus der Gärtnerei. Die geplanten temporären schmalen Geländestreifen sind in keiner Weise als Brutflächen geeignet, denn Unruhe und Lärmbelästigungen verhindern eine erfolgreiche Fortpflanzung.

Störungen dieser und anderer in und um das geplante Abbaufeld Söbrigen vorhandenen streng geschützten Arten können bei dem langen Zeitraum des Abbaus (15-20Jahre) nicht in Einklang mit dem Artenschutz gebracht werden und sind somit nicht zu genehmigen.

In Unterlage C V13 werden Amphibien- und reptiliensichere Umzäunung von Baugruben als Schutzmaßnahme genannt: „Zur Vermeidung von Falleneffekten für Kleintiere (Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien, Laufkäfer etc.) sind Baugruben für die Herstellung von Tunneln, Brücken und Übergabestationen der Bandanlage außerhalb der Arbeitszeiten fachgerecht mittels mobilem Amphibienschutzzaun einzuzäunen.“

E S.23 V12 „Alternativ besteht die Möglichkeit, auch während der Laichwanderung zu bauen, wenn über eine entsprechend fachkundig betreute temporäre mobile Amphibienschutzanlage sichergestellt werden kann, dass die Amphibien ihre Laichgewässer erreichen (täglich zweimalige Leerung der Fangeimer und Verfrachtung der Amphibien in das FND „Birkwitzer Graben“. Die geplante Schutzmaßnahme ist in Anbetracht der sonstigen Planungen höchst unglaubwürdig.

In C V 17 wird die Ökologische Begleitung des Vorhabens (Umweltbaubegleitung) beschrieben. „Zur Qualitätssicherung der naturschutzfachlichen Belange empfiehlt sich während der Vorhabendurchführung die Einrichtung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung von einer fachkundigen Person (Aufgaben siehe Unterlage E)“. Es fehlen konkrete Angaben dazu, welche Institution die Durchführung realisiert.

- Damit Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich ihre ausgleichende Funktion im Biotopsystem entfalten können, müssten sie rechtzeitig vor den bergbaulichen Eingriffen erfolgen, was aber in den Plänen nicht vorgesehen ist. Das gilt z.B. für die geplante Anlage eines Amphibiengewässers als Ausgleich für den Verlust von Biotopfunktionen durch Flächenverlust (Ordner F, S.87) und ebenso für die geplanten Pflanzungen von Hochstamm-Obstgehölzen als Ausgleich für die Errichtung der Betriebsstraße/Bandtrasse.

Die für das Bergbauvorhaben verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung weist die vorangehend genannten Mängel auf und kann damit keine sichere Aussage zu Art und Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen von naturschutzrelevanten Aspekten liefern.

Zudem geht bereits aus der vorliegenden UVP hervor, dass es durch das beantragte Kiesabbauvorhaben zu erheblichen Schädigungen und Belastungen für Flora und Fauna kommen würde, die durch die wenigen geplanten Kompensationsmaßnahmen in keiner Weise ausgeglichen

werden. Auch würde gegen das geltende Bundesnaturschutzgesetz verstoßen werden. **Daher ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ein Kiesabbau in Söbrigen (EV3) abzulehnen.**

Falls es trotz aller dagegensprechenden Gründe zu einer Erteilung der Genehmigung zum Kiesabbau EV3 Söbrigen kommt, muss sie mit sehr strengen Auflagen und wesentlichen Veränderungen der vorliegenden Pläne verbunden sein.

7. Verringerung der Abbaufäche

Ursprünglich wurde durch die Betreiber für das Vorhaben Kiesabbau „Söbrigen“ (Pillnitzer Flur) ein Bergwerksfeld von ca. 110 ha beantragt (Söbrigen Süd und Ost = von Stadtgrenze bis Oberpoyritzer Str. 53,9 ha und „Söbrigen“ Nord und West = JKI-Zierpflanzen, 55,7 ha), also fast bis zum Pillnitzer Park. In der raumordnerischen Beurteilung dieses Vorhabens, die 1994 zur Genehmigung vorgelegt worden ist, hatte die damalige höhere Naturschutzbehörde das Vorhaben als äußerst kritisch gesehen. Sie hat u.a. darauf hingewiesen, dass die damalige Umweltverträglichkeitsstudie der Naturausstattung und der ökologischen Sensibilität im beantragten Abbaufeld nicht gerecht wird. *„Das Gebiet habe eine wichtige Pufferfunktion zu benachbarten ökologisch besonders hochwertigen Biotopen, wie Birkwitzwiesen, Henschelteich und Tännicht. Eine unmittelbare Beeinflussung des Abbaufeldes auf die erwähnten Bereiche muss befürchtet werden.*

Die bergbaulichen Maßnahmen im Tagebau stellen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG und § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die in der Elbaue und dem benachbarten Abbaufeld gelegenen Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen sind als besonders geschützte Biotope anzusehen und stehen nach § 30 BNatSchG des Naturschutzgesetzes unter Schutz (Schreiben RP Dresden v. 11.01.1994, S. 12). Der nach der Rekultivierung neu geschaffene künstliche Boden mit gestörtem Gefüge wird die ursprüngliche Fruchtbarkeit nicht wieder erreichen.“ Weiter heißt es:

„Die geplanten bergbaulichen Maßnahmen stehen im krassen Widerspruch zu den naturschutzfachlichen und rechtlichen Belangen sowie zur kulturhistorischen Entwicklung und sind mit der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft und den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes unvereinbar.“

Und: **„Die Pillnitzer Kulturlandschaft wird unwiederbringlich durch den Kiesabbau zerstört.“**

Diese Aussagen sind allgemeingültig und zeitlos und gelten damit auch für das neue Vorhaben. **Denn sie beziehen sich nicht auf den technischen Abbauprozess, die Errichtung eines Kieswerks oder** aber die Bandanlagen, sondern fast ausschließlich auf die Eröffnung des Abbaufeldes und die Gestaltung des entstehenden Sees nach der Abbauphase.

Damals wurde eine raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens nur bei einer Reduzierung der bergbaulich genutzten **Fläche** auf 25% also maximal 27 ha gesehen.

Jetzt ist für **Kiesabbau Söbrigen (EV3)** eine Flächeninanspruchnahme von fast **48 ha geplant**. **In den jetzigen Plänen wird kalkuliert: 31,4 ha Tagebau plus 9,6ha Randbereiche = 41,0 plus „Tagesanlagen mit Abraumzwischenlager“ 5,3 ha = 46,3 h+ 1,9 Bandtrasse (z.B. Ordner A, S. 85)** . Diese Bergbaufäche **ist viel zu groß** für die „Landschaftsverträglichkeit des Vorhabens“ und darf demzufolge nicht genehmigt werden.

Die Empfehlungen des ROV von 1994 kommt auf S. 43 zu dem Fazit, dass in dieser „ökologisch sensiblen Pillnitzer Kulturlandschaft“ andere Nutzungsbedürfnisse der Landschaft (genannt werden Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft (Garten- und Weinbau), Tourismus und Naherholung) vorrangig sind vor bergbaulicher Nutzung! Das wäre bei 47 ha technisch überformter Fläche und irreversiblen Verlust von hochwertigen Böden nicht mehr der Fall.

Wenn eine Genehmigung erteilt würde, darf das Gesamtvorhaben nicht über 27 ha hinausgehen.

8. Geplante Dauer des Vorhabens

Wir kritisieren, dass sich der Betreiber nicht auf eine eindeutige Aussage zur Vorhabensdauer festlegt. Gerade im Hinblick auf die konfliktreiche, die „ökologisch sensible Pillnitzer Kulturlandschaft“ ist das nicht hinnehmbar.

In den Planungsunterlagen wird die **Dauer des Vorhabens** mit 15 Jahren Abbau plus 2 Jahre Wiedernutzbarmachung recht genau beschrieben (Ordner A, S. 88), die im Jahr 2023 beginnen und damit im Jahr 2038 enden soll. An anderer Stelle heißt es: *„Das gesamte Vorhaben umfasst demnach reichlich 19 Jahre (ca. 19,2 Jahre).“* An mehreren Stellen hält sich der Betreiber offen, dass es bei veränderter Marktsituation auch länger dauern kann: Unter 1.4.3 „Betriebsregime und Belegschaft“ der Unterlage A (S 89) heißt es:

„Die Stärke der Belegschaft sowie die Arbeitszeit werden der jeweiligen Marktsituation bzw. Nachfrage angepasst.“

Unter dem Gliederungspunkt 2.1.3.2 „Tagebauentwicklung“ (S. 109) heißt es.: *„Unter Berücksichtigung der technologisch bedingten Abbauverluste an den Endböschungen und im Liegenden der Nutzsicht verbleiben als technologisch gewinnbare Vorräte: ca. 7.500 kt Kies und Kiessand. Bei einer maximalen Jahresproduktion von ca. 500 kt im Regelbetrieb wird der Tagebau in der vorgesehenen Kontur nach etwa 15 Jahren ausgeküstet sein. Unter Berücksichtigung der anschließenden Wiedernutzbarmachungsphase würde der Tagebau Söbrigen ca. bis zum Jahr 2041 (bzw. ca. 20 Jahre) laufen.“*

Der Vorhabenträger will sich aber bereits jetzt offenbar eine Hintertür für eine noch wesentliche längere Laufzeit offenhalten, indem er dann ausführt:

„Letztendlich ist die Gesamtlaufzeit des Tagebaus jedoch vom konkreten Bedarf an hochwertigen Zuschlagstoffen für die Bauindustrie in diesem Zeitraum abhängig.“

Zu den maßgeblichen Angaben, die der UVP-Bericht des Vorhabenträgers gem. § 16 UVPG, § 57a Abs. 2 BBergG zum Inhalt haben muss, gehören die Beschreibung des Vorhabens mit seiner Größe, seinem Umfang und anderen wesentlichen Merkmalen, die Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Erkenntnisstandes haben können. Dazu zählt auch eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder so weit wie möglich ausgeglichen werden können, § 57a Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BBergG.

Zu diesen anderen wesentlichen Merkmalen gehört auch die Dauer des Vorhabens, wenn es sich über einen zeitlich begrenzten Zeitraum erstrecken soll. Es macht einen Unterschied aus, ob die Nassauskiesung über einen Zeitraum von 30 oder nur 20 Jahren mit all den damit verbundenen Eingriffen bzw. Veränderungen das Grundwasserhaushaltes und der Oberflächennutzung (offene Wasserfläche oder bereits wiederverfüllter Tagebau) erfolgt.

Daher muss in jedem Fall die Dauer des Vorhabens festgelegt werden.

9. Forderungen zur Verwendung von Mutterboden und Abraum

In Unterlage A, S.41 RO wird zum Oberboden in Söbrigen formuliert, es sind *„fruchtbare Böden in klimatisch günstiger Lage“*. Auf S. 144 wird festgestellt, dass infolge des erheblichen Eingriffs *„von dauerhaftem Verlust des Bodengefüges ausgegangen“* wird.

Laut Unterlage G 3.3, Abschnitt 3.2.4 ist beabsichtigt, den Oberboden (Mutterboden) der Tagebaufläche (ca. 0,3m) zum Teil vor Ort einzulagern für „späteren“ Wiedereinbau im Bereich der Tagesanlagen, zum Teil in der Grube 1.3 S einzubauen bzw. zu verkaufen. Der gesamte darunter liegende **Abraum** (angegeben sind nur 0,8m, laut Unterlage H. 1.3.4, tatsächlich sind es **1- 4m!**) soll per Lkw zur Grube Pratzschwitz/Copitz 1.3S transportiert und dort verkippt werden. Bei der zugrunde gelegten Schichtdicke von 0,8 m wären das ca. 94.000 bzw. 240.000 cbm. Da die Mächtigkeit des Abraums jedoch teilweise erheblich größer ist als angenommen (im Tagebau Pratzschwitz waren es bis

zu 4m!), würde die Menge des abzutransportierenden Abraums wesentlich größer sein. Die Transporte sollen über die Betriebsstraße und die durch das Tännicht führende Graupaer Straße (K8713) erfolgen. **Diese Transporte sind unbedingt zu verhindern!** Der Lkw-Transport ist ökologisch widersinnig und eine überflüssige Belastung der Umwelt durch Lärm, Staub und Abgase. Zudem befinden sich beiderseits der Graupaer Straße im Tännicht höchst wertvolle Biotop mit Beständen an Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern, die durch die Transporte gefährdet sind, Beurteilung in Unterlage F 4, Anlage 4, Abschnitt 4 und Unterlage F 1.2, Seite 16. Ob durch Amphibienzäune oder die Einhaltung zeitlicher Einschränkungen von Transporten diese Gefährdung ausgeschlossen werden kann, ist sehr fraglich. Abgesehen von den Tieren kommt es auch zu Konflikten z.B. mit dem Radverkehr. Entlang der Graupaer Str. (Sächsische Weinstraße) verläuft der Mittelländische Fahrradweg (Bayreuth-Zittau). Zudem gibt es einen regen Schüler-Radverkehr von Birkwitz/Pratzschwitz nach Graupa!

Eindeutig festgelegte Radwege und eine Ampelanlage für die Transporte mit LKW sind zu fordern. Die Transporte würden wegfallen, wenn, wie von uns im Falle einer Genehmigung des Kiesabbau gefordert, der anfallende Abraum und der Oberboden abschnittsweise vor Ort eingelagert und sukzessive zur Wiederverfüllung des jeweiligen Grubenabschnitts verwendet wird. Damit würden Abraum und Mutterboden, der bei längerer Lagerung seine Wertigkeit verliert, zeitnah eingebracht und die Forderung nach einer wesentlichen **Reduzierung der Ausdehnung des entstehenden Baggersees erfüllt.**

10. Kontrolle der Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen von Tieren, Pflanzen, der Landschaft, zum Schutz des Wassers und der Menschen

In den vorliegenden Unterlagen ist eine Vielzahl von Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen von Tier- und Pflanzenarten angegeben, die im Fall einer Genehmigung des Planfeststellungsverfahrens auszuführen wären. Solche Maßnahmen werden **bereits lange vor dem Aufschluss**, während des Aufschlusses, im Folgenden begleitend zur Auskiesung und in Sonderheit zur Wiedernutzbarmachung, der Rekultivierung gefordert.

In Unterlage F2 unter V17, S. 38 wird für die dort aufgeführten Maßnahmen eine **ökologische Begleitung (Umweltbaubegleitung)** „empfohlen“. An anderer Stelle wird von „Eigenkontrolle“ gesprochen.

Durch welche Institution soll diese nicht nur zu empfehlende, sondern dringend erforderliche Aufgabe wahrgenommen werden? Da erfahrungsgemäß das Sächsische Oberbergamt dies nicht leistet (nicht leisten kann?), muss damit ein vom Betreiber unabhängiger Auftragnehmer beauftragt werden.

Eine unabhängige ständige **Kontrolle vor, während und nach allen geplanten Abbau- und Begleitmaßnahmen** ist besonders wichtig auf Grund bisheriger Erfahrungen bei der Renaturierung/Rekultivierung ehemaliger Abbaufelder. Am Badeseesee Birkwitz/Pratzschwitz ist das Nordostufer im Zustand wie im viele Jahre zurückliegenden Kiesabbau verblieben. Die Rekultivierung parallel der Pratzschwitzer Straße ist mit Hilfe öffentlicher Mittel erfolgt. Das alte Kieswerk zwischen Badeseesee und Waldstraße hat über 20 Jahre (einschließlich der Altlasten!) ungenutzt auf einem riesigen Gelände gestanden, bis es im Vorjahr endlich abgerissen wurde.

Im Feld 1.2N links der Straße Pratzschwitz-Copitz endete der Abbau vor ca. 6 Jahren, ohne dass Anzeichen von Renaturierung zu erkennen sind oder der Abraumwall zur Straße eingeebnet wurde.

Und aus den aktuellen Unterlagen entsteht der Eindruck, dass bei und nach der erfolgten Auskiesung des EV3 außer einem kleinen Bereich fragwürdiger Aufforstung am Tännichtrand alles „naturbelassen“ liegen gelassen wird.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Betreiber des Kiesabbaus um ein privatwirtschaftliches Unternehmen handelt, dessen Geschäftsziel Gewinnmaximierung ist, die Wiederherstellung der Landschaft, der Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten, das Gemeinwohl gehören nicht dazu!

11. Forderung nach einem Rekultivierungsplan

Zu landschaftspflegerische Maßnahmen und zur Rekultivierung dieser Kulturlandschaft gibt es nur sehr unbefriedigende Angaben.

Wir fordern vom Betreiber einen detaillierten Rekultivierungsplan, inklusive der Planungsschritte von Beginn an.

Rekultivierung darf nicht erst in 15-20 Jahren beginnen! Für eine Landschaft, die zerstört wird und das zunichte gemachte wertvolle Kulturgut muss parallel zum Abbau schon eine Gestaltung entsprechend konkreter landschaftlicher Planungen erfolgen.

12. Einwendungen zum entstehenden Baggersee

Nach den Planungen soll ein 27,4 ha „naturbelassener“, ca. 600 m langer und 450-500 m breiter „Landschaftssee“ entstehen.

Dagegen erheben wir Einspruch. Wir fordern eine Verkleinerung dieser Fläche!

Es entsteht kein Landschaftssee, sondern ein mehrere Meter tiefes Loch in dem sich Wasser befindet. Es werden 7- 8 Millionen Tonnen Kies (!) entfernt und dazu soll der Abraum in einem anderen Loch in Copitz verkippt und der Oberboden / Mutterboden zum Teil verkauft werden.

Der Eindruck eine „Loches“ wird noch verstärkt durch das vorgesehene Steilufer am Grubenrand zum Tännicht, dessen Sinn offensichtlich **nicht im ökologischen, sondern im ökonomischen Bereich** liegt.

Diese Böschung des Steilufers am Tännicht wird mehrere Meter hoch sein, sie hat zunächst einen Böschungswinkel von 64°, der dann „im Laufe der Zeit auf die erforderlichen 34° „**abbrechen**“ wird!

Das Wasser dieser großen Wasserfläche wird verdunsten, diese Verdunstung ist höher als die Grundwasserneubildung! Dabei gilt doch ein Verschlechterungsverbot für Grundwasser!

Zudem erwärmt sich das Grundwasser, infolgedessen erhöht sich seine Fließgeschwindigkeit!

Siehe auch:

IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser (Gutachten für Wasserverbund Niederrhein)

- Durch das Anlegen eines Baggersees kann mit einem erheblichen Eingriff in den lokalen bzw. regionalen Wasserhaushalt gerechnet werden. Die Verdunstung einer offenen Wasserfläche wird im Zuge der klimatischen Veränderungen größer sein als von Landflächen.
- Eine Temperaturerhöhung des Grundwassers im Abstrom von Nassauskiesungen und Baggerseen hat dort eine Zunahme der Strömungsgeschwindigkeit des Grundwassers zur Folge.

Nach unseren Informationen ist die **Freilegung von Grundwasser** und damit Herstellung eines Gewässers i. S. v. § 67 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ist als Gewässerausbau zu qualifizieren, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung unterliegt (vgl. zum Ganzen: VG Augsburg, U.v. 7.5.2013 - Au 3 K 12.875 - juris Rn. 16). Wurde eine solche beantragt?

Laut UVP läuft die Wiedernutzbarmachung Söbrigens (EV3) parallel zum Abbau. Verwiesen wird hier auf die Unterlagen F5 (ab S.101). **Dort werden viele entsprechende Maßnahmen chronologisch und**

tabellarisch aufgelistet. Es wird viel zu grob angegeben, dass dies in der „Erschließungsphase bis Regelbetrieb“ geschehen soll oder die Maßnahmen beginnen zu spät.

Um die schädlichen Einflüsse auf das Landschaftsbild und die Menschen schon während der Abbaizeit zu minimieren, müssten landschaftspflegerische Maßnahmen wie z.B. das Anlegen eines dichten Gehölzstreifens (siehe Karte F,2.3 , AS 6.4-AS6.5 bzw. AS 5.3) in Richtung Kleingartenanlage Hasenweide und Söbrigener Straße und in Richtung Tännicht (welche als vielgenutzter Alternative Elberadweg genutzt wird) nicht erst 6-12 Jahre nach Aufschluss beginnen (vgl.C Abb 45, S. 106). Gehölzpflanzungen/Eingrünungen der Tagesanlagen (siehe Karte F2.3, AS6.1-6.3, A 6.6a und b) dürften nicht erst im Jahr des Abbaubeginnes in Angriff genommen werden. Da kann keineswegs von rechtzeitig die Rede sein. **Falls der grundsätzlich abgelehnte Abbau dennoch genehmigt werden sollte, müsste der Beginn des Aufschlusses und der Ausgrabungen zeitlich mindestens 5-10 Jahre nach hinten geschoben werden, damit die Sichtschutzgehölze wachsen können.** Dies würde zeigen, dass man nicht nur wirtschaftliche Belange im Blick hat, sondern die Schutzgüter wirklich auch unter Einbußen bereit ist zu schützen.

13. Finanzierung der Folgemaßnahmen und Vorhaltungen für den Katastrophenfall

Bezüglich der Ausführung von Ausgleichs-, Renaturierungs- und Rekultivierungs- und anderer Folgemaßnahmen sind in den vorliegenden Unterlagen keinerlei Angaben bezüglich der Kosten zu finden. Als Bürger müssen wir deshalb fragen, wie die Finanzierung gesichert ist. **Es muss ein Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt werden und es muss absolut abgesichert sein, dass die Finanzierung durch den Betreiber des Abbaus und nicht durch die öffentliche Hand erfolgt.**

Rücklagenbildung und Sicherheitsleistungen sind unabdingbar für den Fall, dass der Betreiber Insolvenz anmelden muss!

Entsprechend ausreichende finanzielle Beträge, hinterlegt durch den Betreiber und treuhänderisch verwaltet auf einem Notaranderkonto, müssen die Voraussetzung für eine Genehmigung des Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ sein, damit im Fall einer Insolvenz des Betreibers die im Plan zugesagten Rekultivierungs- und Rückbaumaßnahmen, sowie die Beseitigung der Schäden durch vorhersehbare Katastrophen finanziert werden können.

Wir fordern auf Grund aller genannten Begründungen, in Abwägung unseres vordringlich öffentlichen Interesses und veränderter gesellschaftlicher Entwicklungen, keine Genehmigung zum Kiesabbau Söbrigen zu erteilen.

Der Versorgung mit Kies und Sand wurde in den letzten Jahrzehnten durch den vorhandenen großflächigen Abbau in dieser Kulturlandschaft (Elbtalweitung zwischen Pirna und Pillnitz) schon hinreichend Rechnung getragen. Ein darüberhinausgehender Kiesabbau ist zum Gemeinwohl, aus öffentlicher Interessenlage, zur Wahrung der Belange von Natur und Landschaft, der Erholung und des Tourismus zwischen Pillnitz und Pirna durch weiteren Raubbau nicht hinnehmbar.

Wir rufen das Oberbergamt auf, seiner Pflicht nach genauester Prüfung des Standortes Söbrigen (Pillnitzer Flur) sowie auch der behaupteten Dringlichkeit des Bedarfs nachzugehen.

Wir fordern ein Moratorium für die Pillnitzer und Söbrigener Flur zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen. Es besteht ein überragendes öffentliches Interesse zu deren Erhalt. Diese landwirtschaftlichen Flächen würden für immer der Gemeinschaft entzogen.

Als Folge des Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen Verlust von Getreidelieferungen, gewinnt die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, auch in Zukunft, neue Bedeutung.

Diese stadtnahe, einmalige, historisch gewachsene Landschaft dient ganz wesentlich auch der Gesundheitsvorsorge der Menschen. Mit ihrem Schutz und Erhalt erfüllen wir eine Verpflichtung gegenüber unseren nachfolgenden Generationen. Sie können dann selbst über die Nutzung der Rohstoffreserven oder den Erhalt der gewachsenen Landschaft mit Feldern, Auen, Weinbergen und Waldgebieten mit ihrer ungestörten Flora und Fauna entscheiden. Damit fördern und fordern wir ein nachhaltiges Wirtschaften in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen.

Die Bürgerinitiative hat sich seit reichlich 15 Jahren mit dem Vorhaben „Kies“ beschäftigt. Aus unseren Einwendungen ist ersichtlich, dass wir uns in unterschiedlicher Art und Weise mit der Problematik beschäftigt haben, jeder mit seinen Erfahrungen und seinem Verständnis, von Seiten der Technik, des Naturschutzes, der Kultur. Festzuhalten ist, dass sich in den vergangenen 10 Jahren wichtige Voraussetzungen der Existenz für die Menschen und die Natur erheblich verändert haben: Das Klima, die Erwärmung der Erde, die Abhängigkeiten der Länder untereinander, die Herausforderungen z.B. der Ernährung aller Bewohner dieser Erde, einerseits die Globalisierung, andererseits die identitätsstiftenden Heimatgefühle, die Zunahme schwer einzuschätzender „globaler“ Erkrankungen.

Uns bewegen alle diese Fragen und die sich aus dem Vorhaben EV3 ergebenden vielfältigen, kumulativen Beeinträchtigungen und Zerstörungen, die nicht losgelöst von den globalen Veränderungen zu betrachten sind.

Wir fordern das Sächsische Oberbergamt auf, dieses Vorhaben nicht zu genehmigen.

Sollte es zu einem Erörterungstermin kommen, bitten wir, uns vorher die Stellungnahme der Borsberg Kieswerke GmbH & Co zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag der Bürgerinitiative